

Aktenzeichen:
10 RV 851/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 6. August 1963

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 6. August 1963, an der mit-
gewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter S a u t t e r und
Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter L e h m a n n und
Bundessozialrichter E r n s t
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts in München vom 12. Juli 1962
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1899 geborene Kläger leistete im ersten Weltkrieg Kriegsdienst und war im zweiten Weltkrieg vom 28. April 1943 bis 3. Mai 1945 bei einer Luftnachrichteneinheit im Heimatgebiet Soldat, anschließend bis 12. Mai 1945 in amerikanischer Gefangenschaft. Sodann wurde er wegen seiner Tätigkeit in der früheren NSDAP vom Arbeitsamt in ein Zementwerk als Arbeiter eingewiesen. Vom 14. Juli bis 18. September 1945 und vom 24. Oktober 1945 bis 10. Juni 1946 befand er sich in verschiedenen Strafanstalten und Internierungslagern. Nach seiner Entlassung war er wiederum vom 27. Juni 1946 an in einem Zementwerk als Arbeiter beschäftigt. Die Berufungsspruchkammer stellte am 25. November 1948 das Verfahren nach dem Befreiungsgesetz auf Grund der sogenannten Weihnachtsamnestie ein. Der Kläger wurde später wieder in den Justizdienst übernommen.

Seinen am 27. September 1952 wegen Bronchitis, Herzmuskel-schadens, Zahnfleischschwundes, Augenentzündung und Rheuma gestellten Antrag lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) nach ärztlicher Begutachtung mit Bescheid vom 21. Juli 1954 ab, weil eine Bronchitis und ein Rheuma nicht festgestellt werden könnten. Die Herzvergrößerung sowie Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße, die Augenentzündung und der Zahnfleischschwund seien anlagebedingt und keine Schädigungsfolge. Der hiergegen eingelegte Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 1955).

Das SG hat nach Einholung ärztlicher Unterlagen und Anhörung eines Terminarztes mit Urteil vom 21. Juni 1956 den Bescheid des Landesversorgungsamtes Bayern vom 3. Juni 1955 und den Bescheid vom 21. Juli 1954 aufgehoben und den

- 3 -



- 3 -

Beklagten für verpflichtet erklärt, dem Kläger unter Anerkennung von Herzvergrößerung und Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße im Sinne der Verschlimmerung ab 1. September 1952 eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. zu gewähren.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 12. Juli 1962 das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als es den Beklagten zur Rentengewährung verurteilt hat und in diesem Umfange die Klage abgewiesen. Unter Würdigung der ärztlichen Gutachten und der Auszüge aus den Krankennachweisen der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse führt das LSG aus, eine Bronchitis mit Bronchiektasen und ein Rheumatismus seien nicht mehr nachweisbar. Der Zahnfleischschaden sei anlagebedingt. Auch das geltend gemachte Augenleiden könne nicht auf die in den letzten Kriegstagen durch Rückmärsche aufgetretene Staubeentwicklung zurückgeführt werden. Da es sich um eine erst im August 1950 behandelte Bindehautentzündung handele, sei dazu noch festzustellen, daß die angeschuldigten Staubeinwirkungen auf dem Rückmarsch nur einige Wochen dauerten und zeitlich gegenüber der ersten ärztlichen Feststellung einer Bindehautentzündung im August 1950 viel weiter zurücklägen als die unzweifelhaft im Zementwerk, wo der Kläger jahrelang arbeitete - vorhandenen Staubeinwirkungen". Wenn also überhaupt, dann sei die Bindehautentzündung weit eher durch den Staub im Zementwerk als durch den Staub im Wehrdienst verschlimmert worden.

Am Herzen seien Durchblutungsstörungen der Herzmuskulatur festgestellt, die zwar durch altersbedingte Abnutzungserscheinungen der Herzkranzgefäße bzw. eine Coronarsklerose im Rahmen einer allgemeinen Arteriosklerose hervorgerufen würden, jedoch hätten Dr. S. und Dr. E. zu Recht die Auffassung vertreten, daß die Aufre-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gungen in den letzten Kriegstagen und besonders die der Internierung den sklerotischen Prozeß ungünstig beeinflußt hätten. Die psychischen und physischen Belastungen seien so erheblich gewesen, daß sie das anlagebedingte Herzleiden weiter verschlimmert hätten, so daß dieses vom SG zu Recht als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung anerkannt worden sei. Die durch diese Verschlimmerung hervorgerufene MdE erreiche aber nicht 25 v.H. Unter Gegenüberstellung der Schätzungen des Grades der MdE durch die verschiedenen Sachverständigen kommt das LSG zu dem Ergebnis, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um etwa 20 v.H. gemindert sei.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses dem Kläger am 29. August 1962 zugestellte Urteil hat er mit Schriftsatz vom 23. September 1962, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 26. September 1962, Revision eingelegt und nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 29. November 1962 mit Schriftsatz vom 20. November 1962, beim BSG eingegangen am 27. November 1962, die Revision begründet.

Er stellt - zuletzt im Schriftsatz vom 20. November 1962 - folgenden Antrag:

- I. Das Urteil des LSG München vom 12. Juli 1962 - L 6/V 2, 315/56 f - Blatt 145 bis 153 der Akte - wird, insoweit, als das im Urteil des SG Regensburg die Anerkennung von Herzvergrößerung und Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung enthält und vom LSG München als aufrecht erhalten bleiben muß - Blatt 152 letzter Absatz der Akte - im vollen Umfange aufgehoben.

- 5 -



- 5 -

- II. Dem Kläger unter Anerkennung eines im Wehrdienst zugezogenen und bereits anerkannten Herzmuskelschadens mit Herzvergrößerung und Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße ab 1. April 1945, d.i. für die zurückliegende Zeit, denn an diesem Tage bestand bereits das zugezogene Herzleiden - eine Rente nach einer MdE um 30 v.H. und vom Tage der Antragstellung, d.i. vom 1. September 1952 an, wegen des im Wehrdienst zugezogenen und in der Internierung verschlimmerten Leidens, das schwere Folgen hatte, im Sinne der Verschlimmerung eine solche um 40 v.H. zu gewähren.
- III. Der Beklagte hat dem Kläger die gesamten der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen und außergerichtlichen Kosten voll zu erstatten.

Der Kläger rügt nicht nur - wie er sich ausdrückt - die Verletzung formellen und materiellen Rechts, sondern auch die Verletzung des sachlichen Rechts und darüber hinaus Rechtsfragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und vom LSG nicht beachtet worden seien.

Er trägt dazu in der Revisionsbegründungsschrift, auf die im übrigen Bezug genommen wird, u.a. vor, Vorsitzender des 6. Senats des LSG in der Verhandlung am 20. April 1961 sei der Senatspräsident N===== gewesen. In der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1962 habe den Vorsitz LSG-Rat W===== geführt. Weder aus der Niederschrift noch aus dem Urteil sei zu ersehen, ob LSG-Rat W===== der zuständige Vertreter des Vorsitzenden sei. Im übrigen sei zu prüfen, ob der Senatspräsident 75 % der Geschäfte eines Senatsvorsitzenden erledige. Sodann wendet sich der Kläger gegen den Inhalt des Prüf-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

vermerkes von Dr. K====, dessen Auffassung zu dem ablehnenden Verwaltungsakt geführt habe. Er rügt weiterhin, daß seinem Antrage, den Sachverständigen der Medizinischen Universitätsklinik in Erlangen Dr. F===== zur mündlichen Verhandlung zu laden, um ihm Fragen stellen zu können, vom LSG nicht entsprochen worden ist. Weiterhin hätten die Akten der Kriminalpolizei Amberg und der Staatsanwaltschaft in Amberg beigezogen werden müssen, aus denen die Zustände während der Internierungszeit ersichtlich gewesen wären. Insoweit hätte das LSG auch Dr. T=====, der zusammen mit dem Kläger in der Internierung gewesen sei, über die Strapazen der Internierung hören müssen. Der Kläger führt weiter aus, wenn in den Entscheidungsgründen S. 9 des Urteils angeführt sei, daß die Bindehautentzündung weit eher vom Staub im Zementwerk als vom Staub im Wehrdienst verschlimmert worden sei, so weise er darauf hin, daß er im Zementwerk nicht in der Fabrik, sondern in einer über 1 km weit entfernten Lehm_rube des Zementwerkes automatische Arbeiten verrichtet habe; diese Arbeiten hätten auch nur kurze Zeit gedauert, da er jahrelang als Planzeichner in diesem Werk tätig gewesen sei. Seine Arbeiten seien weder mit Staub verbunden gewesen noch hätten sie sonstige Gesundheitsschädigungen hervorgerufen. Ferner sei die Berechnung der MdE wegen der Herz-erkrankung durch das LSG unrichtig. Unter Gegenüberstellung der verschiedenen Gutachten und der darin von den Ärzten angenommenen MdE kommt der Kläger zu der Auffassung, daß die MdE 42 v.H. betragen müsse. In längeren Ausführungen mit Zitaten medizinischer Literatur über die Arteriosklerose und ihre Entstehung vertritt er die Meinung, daß ein Herzschaden den gesamten Körperzustand beeinträchtige.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

Er führt in seinem Schriftsatz vom 10. Januar 1963 aus, daß die Rügen des Klägers nicht durchgreifen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 2 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger hat nur an wenigen Stellen (S. 9 und S. 13) seiner Revisionsbegründungsschrift Verfahrensnormen ausdrücklich bezeichnet, die durch das LSG verletzt sein sollen; im übrigen lassen die Ausführungen größtenteils nicht erkennen, inwiefern sie rechtlich zur Darlegung von Verfahrensmängeln beitragen sollen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG genügt es zur Rüge von Verfahrensmängeln, wenn sich aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen klar ergibt, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen wird (BSG 1, 227). Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich aus dem Vorbringen des Klägers noch Rügen, die an anderer Stelle erörtert werden.

Bei Verfahrensrügen müssen neben der verletzten Rechtsnorm auch die zur Substantiierung (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) erforderlichen Tatsachen und Beweismittel schon in der Revisionsbegründungsschrift bezeichnet sein. Die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels, die erst in einem Schriftsatz erhoben wird, der nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim BSG eingegangen ist, kann nicht bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Revision



Beachtung finden, da nach § 164 Abs. 1 SGG die Begründung der Revision, und dazu gehört die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm sowie der Tatsachen und Beweismittel, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist erfolgen muß. Somit können die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 16. Februar 1963, soweit darin selbständige Rügen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG enthalten sein sollten, nicht berücksichtigt werden, da dieser Schriftsatz erst nach Ablauf der bis zum 29. November 1962 verlängerten Revisionsbegründungsfrist beim BSG eingegangen ist. Werden mehrere Mängel des Verfahrens gerügt, so genügt es für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, daß einer dieser Mängel vorliegt; es kommt dann nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen Rügen durchgreifen.

Der Kläger trägt vor, daß anstelle des Vorsitzenden des 6. Senats des Bayerischen LSG, Senatspräsident ~~W...~~, in der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 1962 LSG-Rat ~~W...~~ den Vorsitz geführt habe und weder aus der Niederschrift noch aus dem Urteil zu ersehen sei, ob LSG-Rat ~~W...~~ der ständige Vertreter des Vorsitzenden sei. Damit will der Kläger offenbar eine fehlerhafte Besetzung des Senats bei der Entscheidung am 12. Juli 1962 rügen (§ 33 SGG). Diese Rüge greift jedoch mangels Substantiierung gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht durch. Danach muß die Revisionsbegründung, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Allein der Vortrag, in einer bestimmten mündlichen Verhandlung habe ein LSG-Rat dem Senat vorgesessen, ohne daß ersichtlich sei, ob er der ständige Vertreter des Senatspräsidenten ist, ferner müsse auch geprüft werden, ob der ständige Senatsvorsitzende mindestens 75 % der Geschäfte eines Senatsvorsitzenden erledige,



reicht nicht zur Substantiierung einer Rüge fehlerhafter Besetzung des LSG aus. Der Kläger hätte unter Angabe von Beweismitteln dartun müssen, daß LSG-Rat/^{Wehr-Rat}nicht der ständige Vertreter des Vorsitzenden und der zuständige Senatsvorsitzende am 12. Juli 1962 nicht nur vorübergehend verhindert war.

Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß die Bindehautentzündung eher durch die Staubentwicklung im Zementwerk als durch die des Wehrdienstes verschlimmert worden sei, will er mit diesem Vorbringen anscheinend die Beweiswürdigung des LSG rügen, wenn er auch den § 128 SGG nicht ausdrücklich anführt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, insbesondere gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen hat (BSG 2, 236). Das LSG hat im Zusammenhang mit der Bindehautentzündung ausgeführt, daß als Verschlimmerungsfaktor nicht die Staubentwicklung beim Rückmarsch als Soldat, sondern weit eher die Staubentwicklung im Zementwerk, die jahrelang auf den Kläger eingewirkt habe, angesehen werden müsse. Der Kläger hat demgegenüber behauptet, er habe nicht im Zementwerk, sondern in einer vom Werk etwa 1 km entfernt liegenden Lehmgrube kurze Zeit und später als Planzeichner - also außerhalb jeder Staubentwicklung - gearbeitet. Er bringt damit zum Ausdruck, das LSG hätte nach dem Akteninhalt weder feststellen können noch dürfen, daß die Staubentwicklung im Zementwerk auf die Bindehautentzündung des Klägers eingewirkt habe. Diese, auf eine Verletzung des § 128 SGG gerichtete Rüge greift



- 10 -

durch. Dem Akteninhalt ist nicht zu entnehmen, auf Grund welcher Ermittlungen das LSG zu der Feststellung gelangen konnte, daß der Kläger bei der Arbeit im Zementwerk einer größeren Staubentwicklung unterlag. Es hat somit, ohne eigene Ermittlungen vorzunehmen, unterstellt, daß der Kläger in dem Teil der Zementfabrik gearbeitet hat, in dem eine größere Staubentwicklung stattfand. Damit hat es aber die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, denn es hat ohne jede Sachaufklärung einen Sachverhalt angenommen, der sich weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus sonstigen Unterlagen oder Beweismitteln ergibt. Diese Verletzung des § 128 SGG durch das LSG ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, so daß die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist. Sie ist jedoch nichtbegründet, denn die Entscheidung stellt sich aus anderen Gründen als richtig dar (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

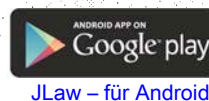
Das LSG hat sich mit allen vom Kläger im Verwaltungsverfahren als Schädigungsfolge geltend gemachten Gesundheitsstörungen, also auch mit der Bronchitis, dem Rheumatismus, der Bindehautentzündung und dem Zahnfleischschwund befaßt, obwohl dazu das Berufungsverfahren rechtlich keine Möglichkeit mehr **hat**. Das VersorgA hatte zwar in den angefochtenen Bescheiden die Anerkennung der erwähnten Gesundheitsstörungen und des Herzleidens als Schädigungsfolge abgelehnt, jedoch sind mit der Klage die Bescheide nur hinsichtlich der Ablehnung des Herzleidens angefochten worden. Das ergibt sich einmal aus der Klageschrift, in welcher der Kläger außer einer Schilderung seiner Erlebnisse im Wehrdienst und in der Kriegsgefangenschaft zu seinen Gesundheitsstörungen nur noch Ausführungen über eine Körperwachstumsstörung gemacht hat, welche nach dem versorgungsärztlichen Gutachten und dem angefochtenen Bescheid als Ursache des geltend gemachten Herzleidens angesehen worden war. Das geht ferner aus dem in der mündlichen Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

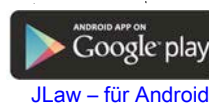
handlung vom 21. Juni 1956 (Bl. 10 der SG-Akte) vor dem SG vom Kläger gestellten Antrag in Zusammenhang mit dem Gutachten von Dr. E===== (Anlage zum Protokoll Bl. 11 der SG-Akte) hervor. Dr. E===== hat sich in diesem Gutachten ausführlich über die Verschlimmerung der Herzerkrankung des Klägers geäußert und nur nebenbei die übrigen Gesundheitsstörungen erwähnt. Der Kläger hat danach den Antrag gestellt, ihm Rente zu gewähren, "da er sich das Leiden auf Grund seines Militärdienstes zugezogen habe". Das SG hat auch in seinem Urteil vom 21. Juni 1956 nur über den ursächlichen Zusammenhang der Herzerkrankung mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG entschieden. Der Umstand, daß nicht der Kläger, sondern nur der Beklagte gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt hat, bestätigt, daß der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren nur noch die Anerkennung der Herzerkrankung als Schädigungsfolge erstrebt hat. Damit war aber die Ablehnung der übrigen vom Kläger als Schädigungsfolge im Verwaltungsverfahren geltend gemachten Gesundheitsstörungen durch die Bescheide vom 21. Juli 1954 und 3. Juni 1955 insoweit - da nicht angefochten - gemäß § 77 SGG verbindlich geworden. Das LSG konnte und durfte auf die Berufung des Beklagten also nur noch entscheiden, ob das Herzleiden im Sinne der Verschlimmerung vom SG zu Recht anerkannt worden ist und die MdE dafür zutreffend mit 25 v.H. bewertet worden ist. Bei der vom LSG hierzu getroffenen Entscheidung ist der Kläger also nur insoweit beschwert, als das LSG für die vom SG anerkannten Gesundheitsstörungen die Gewährung einer Rente nach einer MdE um 25 v.H. versagt hat. Das LSG hat zunächst festgestellt, daß die Herzvergrößerung mit Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße durch den Wehrdienst und die Internierung verschlimmert worden ist, es hat insoweit also das Urteil des SG bestätigt. Alle Angriffe des Klägers, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich gegen den Inhalt der Gutachten richten, in denen ein durch Wehrdienst oder Internierung bedingter Verschlimmerungsfaktor verneint wird, gehen daher schon deshalb fehl, weil der Kläger keine insoweit negative Feststellung des LSG, das es bei der im Urteil des SG ausgesprochenen Anerkennung der Gesundheitsstörung belassen hat, anzugreifen vermag. Es kann also dahingestellt bleiben, welche Äußerung Dr. F===== in seinem Gutachten und ebenso welche Ausführungen Dr. K===== über den ursächlichen Zusammenhang des Herzleidens mit dem Wehrdienst und der Internierung gemacht hat. Auch hätte sich das LSG nicht gedrängt zu fühlen brauchen, noch weitere Beweise zu dieser Frage zu erheben.

Mit seinem Vortrag, die Höhe der MdE durch die als Schädigungsfolge anerkannte Herzvergrößerung mit Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße könne nicht nach der vom LSG vorgenommenen Methode festgestellt werden, rügt er eine Verletzung des § 128 SGG. Diese Rüge greift jedoch mangels Substantiierung nicht durch (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat unter Würdigung der verschiedenen Gutachten und der darin von den Sachverständigen jeweils ermittelten Höhe der MdE, ohne die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung zu überschreiten oder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze des täglichen Lebens zu verstoßen (BSG 2, 236), zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß die MdE durch die bei dem Kläger anerkannte Schädigungsfolge weniger als 25 v.H. beträgt. Der Vortrag des Klägers stellt im wesentlichen nur eine andere eigene Beweiswürdigung dar, ohne im einzelnen unter Angabe von Tatsachen und Beweismitteln (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) darzutun, aus welchen Gründen das LSG, das in seiner Beweiswürdigung grundsätzlich frei ist, gerade zu dem von ihm - dem Kläger - gewonnenen Ergebnis hätte zwingend kommen müssen (siehe dazu BSG in SozR SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28). Jedenfalls reicht für eine substantiierte Rüge einer Verletzung des § 128 SGG im vorliegenden Fall nicht aus, daß der Kläger nach Addition der einzelnen von den Sachverständigen ermittelten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

Hundertteil der MdE die so gewonnene Gesamtsumme durch die Anzahl der Sachverständigen teilt, um damit darzutun, daß das LSG zu einer MdE um 42 v.H. hätte kommen müssen. Die Feststellung der MdE ist keine mathematische Rechenaufgabe. Gleichmaßen sind die Ausführungen des Klägers über die Auswirkungen seiner Herzerkrankung auf seinen Gesamtzustand nur eine eigene Beweiswürdigung, mit der er jedoch die Feststellung des LSG über die Höhe der MdE durch die Herzerkrankung nicht wirksam anzugreifen vermag. Da somit die Feststellung des LSG, daß die durch die Schädigungsfolge bedingte MdE weniger als 25 v.H. beträgt, wirksam nicht angegriffen ist, ist sie für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindend.

Das LSG hat demnach im Ergebnis zu Recht die Gewährung einer Rente versagt. Die Revision war daher gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

